

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833**

15 (13.6.1833)

# Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1833.

No. 15.

Karlsruhe 13. Juni.

## X. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 10. Juni 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Hoffmann spricht in gleichem Sinne. Der Abgeordnete Sander habe so ziemlich seine Ansicht ausgesprochen. Der Antrag der Budgetcommission von 1831, den er verliest, sey nicht geradezu darauf gerichtet gewesen, die Eisenwerke möchten verkauft werden, sondern nur darauf, daß darüber vorerst eine nähere Untersuchung gepflogen würde. Diese nähere Untersuchung, sagt er, ist nun wohl gepflogen, aber uns nicht offen dargelegt worden, und es geht mir, wie dem Abg. Sander. Ich weiß nicht, welchen Umfang und Betrieb diese Werke haben; ich weiß nicht, welches Kapital auf ihre Herstellung verwendet worden ist, und welchen Ertrag sie im Einzelnen liefern; ich weiß ihre Concurrnzverhältnisse nicht, und ob nicht Gefahr vorhanden ist, daß Monopole entstehen, wenn sie in Privathände kommen. Kurz ich unterstütze den Antrag des Abg. Sander, den Gegenstand nochmals an die Commission zur näheren Untersuchung der Verhältnisse jedes einzelnen Werkes zurückzuweisen, und wenn dieses nicht genehmigt wird, so stelle ich den weitem Antrag, die gesetzliche Genehmigung des ständischen Ausschusses vorzubehalten.

Finanzm. v. Böckh: Ich muß diesem Antrag als der Verfassung zuwider laufend widersprechen. Wenn die Eisenwerke verkauft werden sollen, so wird es im Wege der Concurrnz und der Deffentlichkeit geschehen. Der Verkauf ist aber Sache der Regierung, weil er lediglich Sache der Vollziehung ist. Wenn der Abg. Hoffmann nur davon spricht, was auf dem letzten Landtage über die Eisenwerke vorkam, so hat er vergessen, zugleich zu bemerken, was auf allen Landtagen, seitdem wir Stände haben, von denselben in

dieser Hinsicht ausgesprochen wurde. Immer kam zur Sprache, die Regierung möchte doch solche Gewerbe aufheben. Jetzt wo sie den Ständen mit einem solchen Vorschlag entgegenkommt, zeigen sich viele entgegengesetzte Ansichten, und die Regierung hat, wie sie schon gesagt hat, gar keinen besondern Grund gehabt, dieses Gesetz vorzulegen, als den oft wiederholten Wunsch der Stände, und wenn die allgemeinen Gründe, die dafür sprechen, nichts taugen, so wird aus allen Specialitäten, die man über diese Eisenwerke her zählen kann, nichts weiter hervorgehen. Die allgemeinen Gründe entscheiden, und werden diese nicht anerkannt, so wäre das Gesetz, und somit auch das zu verwerfen, was die Stände seit dem Bestehen der Verfassung in Bezug auf den Gegenstand desselben begehrt haben.

Schinzinger sucht den Berichterstatler zu widerlegen. Wenn man sage, daß in Privathänden keine Stockung zu befürchten sey, und in Scandinavien alle diese Werke in der Blüthe seyen, so verweise er dagegen auf das Oberland, wo die Werke in Privathänden wirklich ins Stocken geriethen. Im Uebrigen unterstützt er den Vorschlag des Abg. Hoffmann, daß die Genehmigung des ständischen Ausschusses vorbehalten werde.

Nettig v. Sch. stimmt im Allgemeinen für die Veräußerung der Eisenwerke, und zwar theils aus den schon angegebenen Gründen, theils auch, weil er die Besorgniß seines Nachbarn (Werk) nicht theile, als wenn dadurch nachtheilig auf den Credit des Staates gewirkt würde. Die Art der Veräußerung betreffend, stimmt er dem Abgeordneten Marget bei, der den Weg der Versteigerung wolle. Auf dem Wege der Commission, glaubt er, würde die gewünschte Concurrnz nicht eintreten, weil Mancher durch die Unbekanntschaft mit diesem Verfahren, welches man hauptsächlich nur im benachbarten Auslande, z. B. in der

Schweiz, kenne, von der Concurrenz abgehalten werden würde.

Kettig v. R.: Der bisherige Gang der Discussion hat wohl ziemlich klar gezeigt, daß die Meinungen über diesen Gegenstand verschieden sind, und derselbe Fall wird auch wohl bei dem Publikum eintreten, wo es denn doch in der Regel rathlicher ist, lieber das Unternehmen nicht zu wagen, weil das Unterlassen einer Speculation in keinem Fall einen Vorwurf bringt. Aber auch ohne diese Meinungsverschiedenheit wäre ich aus den vorgetragenen staatswirthschaftlichen Gründen der Meinung, daß wir unsere Bergwerke behalten sollten. Die staatswirthschaftlichen Gründe unterstütze ich mit einer weiteren Bemerkung: Es ist eine bekannte Thatsache, daß die meisten Eisenwerke in Rheinbaiern und Rheinpreußen in sogenannten festen Händen sind, d. h. es sind die Namen Stumm und Gienant, von deren Entschliessung so ziemlich der Preis des Eisens auch im Badischen abhängt. Denn es ist bekannt, daß die Reisenden dieser Häuser sogar mit den größten Eisenhändlern in Mannheim und Karlsruhe die Preise einiger Maassen bestimmen. Dieses jetzt schon mißliche Verhältniß würde besonders für das Oberland sehr drückend seyn, wenn auch die Badischen Eisenwerke in solche feste Hände kämen. Denn diese festen Hände sind nicht immer milde Hände. Es könnte leicht ein Einverständniß zu Stande kommen, wodurch die Badischen Eisenwerke zu Grunde gehen, d. h. ihr Gewerbe ganz aussetzen müßten, damit diejenigen, die nun ihre Werke nothwendig brauchten, genöthigt wären, die höhern Preise ihrer Genossen anzuerkennen. Wir könnten sonach in den schlimmen Fall kommen, von dem Auslande, oder von einer bestimmten Zahl von Speculanten abhängig zu werden. Ein anderer Grund ist der, der allerdings unsern Eisenwerken und ihrem Betrieb Ehre macht. Es ist bekannt, daß das beste Eisen aus unsern ärarischen Werken kommt, weshalb es auch etwas theurer ist. Dieses beste Eisen ist aber manchem Gewerbsmann sehr erwünscht und beinahe nothwendig, wogegen die Werke, die in Privathände kämen, weniger auf die Ehre sehen würden, das beste Eisen zu machen, als auf das, was einträgt. Wir kämen also in eine Lage, daß demjenigen Theil der Gewerbsthätigkeit, der von uns geschützt werden will, hierdurch ein Hinderniß in den Weg gelegt würde. Sollte jedoch mein Antrag nicht die Genehmigung der Kammer erhalten, so unterstütze ich den Antrag des Abg. Marget, daß nämlich die Werke nicht auf dem Wege der Commission, sondern

im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft werden möchten, womit ich jedoch den weitem Wunsch verbinde, daß die Versteigerung an Ort und Stelle vorgenommen werde. Denn einer Versammlung von gewerbsthätigen Männern ist es immer angenehmer und befriedigender, wenn sie das lebhafteste Bild der Gewerbsthätigkeit vor sich sehen. Ich will nur an die Wasserwerke, an so verschiedene örtliche Verhältnisse, an den Unterhalt der Wege von Seiten der Gemeinden erinnern. All dieß läßt sich bei der Versteigerung an Ort und Stelle besser beurtheilen, und in Ordnung bringen. Mein Antrag ist also der, von dem Verkauf abzustehen, und wenn dieß nicht beschloffen werden sollte, den Verkauf an Ort und Stelle vorzunehmen. Schließlich unterstütze ich eventuell den Antrag des Abg. Buhl, daß wenn ein Verkauf statt finden soll, auch Zigenhausen aufgenommen werde, damit diejenigen, die das Unternehmen machen, nicht später willkürlich den Preis bestimmen können.

Finanzmin. v. Böckh: Jedes Werk wird auf dem Werke selbst versteigert werden, jedoch nicht aus den von dem Abg. Kettig angegebenen Gründen. Denn man glaube ja nicht, daß diejenigen, welche Liebhaber zu unsern Werken sind, erst bei der Versteigerung sich über das Werk selbst orientiren. Denn die Sache ist zu wichtig, als daß nicht vorher an Ort und Stelle die genaueste Erkundigung eingezogen würde.

v. Rotteck spricht sein Bedauern darüber aus, daß der Commissionsbericht von den Ansichten des dissentirenden Mitglieds keine Notiz genommen, oder das Zurückkommen des aus legalen Gründen abwesenden Mitgliedes nicht abgewartet worden sey, um sich mit ihm zu verständigen, weil überall keine Gefahr auf dem Verzug gehaftet hätte. Desto mehr danke er diesem Mitgliede, daß es seine Ansichten hier in der Sitzung vorgetragen, und er sey auch durch das, was dasselbe bemerkte, und die richtigen Aeußerungen des Abg. Werk, Tschepppe und Anderer wirklich auf die Ueberzeugung gebracht oder in seiner Ansicht bestärkt worden, daß der Verkauf nicht rathlich sey; ja er halte ihn wirklich für gefährlich, da möglich sey, daß nach Veräußerung der Werke an Privatpersonen entweder eine Verschlechterung des Produkts oder eine monopolistische Vertheuerung einträte. Sollte von dem Verkauf gleichwohl nicht abstrahirt werden, so trete er dem von dem Abg. Hoffmann geäußerten Wunsche bei, daß wenigstens noch eine weitere Berichterstattung dasjenige ins Klare setze, was auch ihm nach Anhörung des Berichts noch unklar geblieben sey.

Buhl: Mit dem letzten Antrag des Abg. v. Rotteck bin ich, da so viele Bedenklichkeiten erhoben wurden, auch einverstanden, daß nämlich die Commission noch nähere Aufklärungen über das Ganze gebe. Was aber die Rücksicht auf den Nahrungsstand der jetzt vorhandenen Arbeiter betrifft, so dürfte die Beruhigung hierüber in dem Beispiele liegen, das der Hr. Berichterstatter von Scandinavien angeführt hat, wo die Arbeit nicht nur nicht vermindert, sondern sehr vermehrt worden ist. Ich verweise aber auch noch auf ein anderes Beispiel, nämlich auf das von Altengland, wo alle Unternehmungen dieser Art rein von Privaten ausgehen, und die Production des Eisens auf eine solche ungeheure Höhe gehoben ist, daß es beinahe bis ins Unglaubliche geht. Von dorthier sind wir auch noch vor einer andern Gefahr, nämlich der Bertheuerung geschützt, weil das Eisen aus England so wohlfeil kommt, daß es der Deutsche kaum um diesen Preis liefern kann. Wenn also auch die Eisenwerke Privatpersonen gehören, so liegt es doch in der Hand der Regierung, vor übertriebenem Wucher zu schützen, da sie nur den Eingangszoll herabsetzen darf.

Walchner citirt in Beziehung auf die Bemerkung des Abg. v. Rotteck, daß in dem Commissionsbericht die Ansicht der Minorität hätte aufgeführt werden sollen, die Geschäftsordnung, wornach der Berichterstatter nach dem Beschluß der Mehrheit der Commission vorzutragen habe. Auf die Bemerkung, daß keine Beschreibung der Bergwerke beigelegt sey, erwiedert er, daß eine gute Beschreibung dieser Werke in den Protocollen von 1831 enthalten und ausdrücklich aufgeführt sey, was jedes einzelne Werk ertrage. Wenn also die Mitglieder im Augenblick nicht wüßten, wie es sich mit dem wahren Bestand der Sache verhalte, so zeige sich nur, daß sie die Protokolle nicht nachgelesen hätten. Was die Frage betreffe, ob die Erzgruben auch zum Verkauf kämen, so verstehe sich dies von selbst, und es sey im Bericht auch ausdrücklich angeführt. Auf die weitere Bemerkung, daß der Holzerntrag aus den ärarischen Waldungen nicht mehr derselbe seyn möchte, wie jetzt, erwiedert er, daß gerade die Eisenwerke bisher die meiste Mühe gehabt, ihr Bedürfnis aus den Domainenwaldungen zu beziehen. Seyen diese Werke in den Händen der Privaten, so concurrirten dann diese, wie bisher der Staat, so daß das Verhältnis in dieser Beziehung unverändert bleibe.

Hoffmann erwiedert auf die Bemerkung, die Protokolle seyen nicht nachgelesen worden, daß er solche sogar in der

Hand habe, und darin allerdings viele Notizen finde, die zur Aufklärung der Sache beitragen möchten, nicht aber, daß sie von der Regierung anerkannt worden wären. Im Gegentheil finde er einen Widerspruch zwischen den jetzigen Behauptungen der Regierung und den damaligen Bemerkungen der Commission. Es sey nämlich damals nur ein Reinertrag von 6 pCt. berechnet worden, während jetzt 8 in Anschlag kämen. Was den Vorwurf betreffe, den der Hr. Finanzminister seinem Antrag gemacht, daß solcher der Verfassung zuwider sey, so sey er im ersten Augenblick darüber betroffen gewesen, und habe deshalb sogleich die Verfassung nachgelesen. Er finde aber darin keine ihm widersprechende Stelle, sondern vielmehr in dem §. 51 die Bestätigung seines Antrags, indem es dort heiße: „Es besteht ein ständischer Ausschuss, dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall oder auf die von dem letzten Landtage mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.“

Finanzmin. v. Böckh antwortet: Daß man dem Ausschuss diesen Auftrag geben könne, leide keinen Zweifel, allein daß die Regierung nicht dazu einwilligen werde, eine rein administrative Handlung in den Kreis der Gesetzgebung hineinzuziehen, oder dem Ausschuss zuzuweisen, — das habe er erklärt, und erkläre es wiederholt.

Mehrere Stimmen: Abstimmung! Abstimmung!

Winter v. H. beschwert sich, daß ihm so oft, wenn er lange genug gestanden, der Ruf: zur Abstimmung, entgegenfalle! Das Volk habe ihn nicht hieher geschickt, um zu schweigen. Wenn die Kammer die Abstimmung beschliesse, so habe er alle Achtung; aber solchen Ruf Einzelner halte er für einen Eingriff in seine Rechte, wogegen er sich verwahren müsse. In der Hauptsache selbst ist er der Meinung, daß der Hauptgrund der vielen gegen den Verkauf gemachten Einwendungen in einer gewissen Unsicherheit der Ansichten über den fraglichen Gegenstand liege, weshalb er sich dem Antrag der Abg. Sander und Hoffmann anschließt.

Geh. Rath v. Weiler gibt als Grund des Ausschließens von Zizenhausen die Bestimmung des Landrechts an, wornach der Verkauf die Miethen nicht breche, daher dem Pächter von Zizenhausen die Pachtzeit ausgehalten werden müste.

Gerbel zeigt, daß dies nichts hindern könne. Es komme sehr häufig der Fall vor, daß verpachtete Gegenstände verkauft würden. Der Käufer kenne dieses Verhältnis, und eben so die Bestimmung des Landrechts. Hier, im vorliegenden Fall, müsse der Pachtvertrag dem Käufer willkommen seyn,

und er werde also den Pacht fortbauern lassen, oder sich mit dem Pächter abfinden, womit die Sache im Reinen sey.

Der Präsident schließt die Discussion, führt sodann der Kammer sämtliche Anträge ins Gedächtniß zurück, die im Lauf der Debatte von verschiedenen Mitgliedern gestellt wurden, und bringt zuvörderst den Antrag des Abg. Sander zur Abstimmung: „Die Sache an die Commission zurückzuweisen, mit dem Auftrage, einen weitem umfassenden Bericht in dem von dem Antragsteller bezeichneten Sinn und Umfang zu erstatten.“

Der Antrag wird mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.

Der Abg. A s c h b a c h erstattet jetzt Namens der Petitionscommission Bericht über die Bitte des Bäckers Wagner von Karlsruhe, Belohnung wegen Entdeckung der Raubmörder Maisch betreffend. Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogl. Staatsministerium.

Geh. R. v. Weiler, Str. Winter und Geh. Ref. Ziegler geben Auskünfte über die Sache, und suchen die frühern Verfügungen, wornach dem Petenten nur die Hälfte der Belohnung mit 15 Louisd'or, die andere Hälfte aber andern Personen zugetheilt worden, zu rechtfertigen.

Merk führt aus, daß nur die Gerichtsstelle, welche in der Hauptsache das Urtheil gesprochen habe, die competente Behörde sey, welche auch über die Ansprüche des Petenten zu entscheiden hätte, und schlägt deshalb die Ueberweisung an das Großherzogl. Staatsministerium vor, damit die Sache von dort dem Großherzogl. Hofgericht Rastatt zur Erledigung zugewiesen werde.

v. Rotteck findet, daß es betrübend sey, wenn derjenige, der zur Entdeckung eines gefährlichen Mörders geführt, also der öffentlichen Sicherheit einen so wesentlichen Dienst geleistet habe, sich so mühselig und langwierig um die Ertheilung einer Belohnung bewerben müsse, die ihm durch eine öffentliche Bekanntmachung der Staatsbehörde zugesichert worden sey. Es sey von großer Wichtigkeit, solche Verheißungen genau zu erfüllen, eher zu viel, als zu wenig zu thun, dem Versprechen eher eine erweiterte als eine beschränkende Auslegung zu geben, d. h. im Zweifelsfall sich eher der Gefahr auszusetzen, noch etwas mehr zu thun, als das strenge Recht sprechen würde, als etwas weniger. Denn sonst könnte leicht im Volke eine Stimme erklingen, die da sagte: „so! so! dem Entdecker eines Mörders verkümmert man den verheißenen Lohn! Hätte er einen flüchtigen Polen oder einen wegen politischer Vergehen Verhafteten oder

irgend eine mißfällige Person dieser Art, oder auch nur einen Zolldefraudanten entdeckt, so würde ihm die Belohnung nicht verkümmert worden seyn!“ Er unterstützt daher den Commissionsantrag.

Mohr zeigt in ausführlicher Rede, daß die Ansprüche des Petenten auf einem Rechtsverhältnisse beruhten, welches vor den Civilrichter gebracht und im Wege des Civilprocesses geltend gemacht werden könnte, indem der Staat, wenn er durch öffentliche Verkündung für den Fall einer Entdeckung dem Entdecker eine Belohnung verspreche, sich dadurch in ein Privatrechtsverhältniß setze, und sich in der nämlichen Lage befinde, wie jeder Privatmann, der für den Fall einer Entdeckung Zusicherungen gemacht habe.

Treffurt glaubt, gegen Merk, daß die Entscheidung der Polizeibehörde zustehe, und wenn derjenige, der die ganze Belohnung fordern zu können glaub', damit nicht zufrieden sey, so möge er sich an den Civilrichter wenden.

Sander: „An des Kaisers Worten soll man nicht drehen und nicht deuten!“ — Davon ausgehend würde er an der Stelle der Regierung der betreffenden Person die verheißene Belohnung gegeben haben. Er müsse aber gestehen, daß es in ihm ein unangenehmes, ja! ein schauerliches Gefühl erwecke, wenn er sehe, daß hier ein Mann eine Belohnung verfolge, die ihm versprochen worden, um Spuren von einem Verbrechen zu entdecken, das am Ende auf das Schaffot führen konnte. Er gestehe, er halte überall solche Belohnungen und Versprechungen von Seiten der Regierung nicht für geeignet. Jeder soll in seiner Lage und nach seiner Pflicht Verbrechen verfolgen, aber auch nicht den Schein entstehen lassen, daß er es aus Eigennuß thue. Eine Empfehlung von Seite der Kammer, daß einem solchen Mann, bei welchem Eigennuß möglicherweise geherrscht haben könne, die fragliche Belohnung gegeben werden solle, halte er nicht für angemessen, und trage deshalb auf die Tagesordnung an.

v. Rotteck bestreitet Sander's Grundsatz durchaus, wenn von Verbrechen die Rede sey, an deren Entdeckung im Interesse der öffentlichen Sicherheit dem Staate gelegen sey, gibt ihn dagegen zu bei andern Verbrechen, wo der Fall eintrete, daß der Entdecker in der Regel weit schlechter sey, als derjenige, den er entdecke.

Nachdem A s c h b a c h als Berichterstatter zur Vertheidigung der Ansichten der Commission noch einmal das Wort genommen hatte, schließt der Präsident die Discussion und bringt nacheinander die Vorschläge des Abg. Sander und

Merk zur Abstimmung, welche verworfen werden, wogegen der Commissionsantrag mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen wird.

Gerbel bittet hierauf um das Wort, um Anfragen an die Commissäre der Regierung zu richten. Ich erlaube mir, spricht er, mehrere wichtige Fragen an die Regierungskommission zu richten, denen ich jedoch diese voranschicken muß, ob wir je die Hoffnung haben dürfen, den Herrn Präsidenten des Justizministeriums in diesem Saale zu sehen, in welchem Fall ich alsdann meine Fragen an diesen stellen würde?

Staatsrath Winter: Es ist ein Regierungskommissär vom Justizministerium hier (Geh. Referendär Ziegler), an welchen jede Frage gerichtet werden kann.

Gerbel: Ich finde es mit den Grundsätzen eines constitutionellen Staats nicht vereinbar, daß der Präsident eines Ministeriums, der ein Portefeuille trägt, nicht in diesem Saale erscheint.

Geh. Ref. Ziegler: Wenn der Präsident eines Ministeriums durch Unpäßlichkeit oder andere Hindernisse, deren sich viele denken lassen, und die mit dem Geschäftsgange in Verbindung stehen, abgehalten ist, in der Kammer zu erscheinen, so sehe ich nicht ein, warum man ihm deshalb eine Art von Vorwurf machen soll.

Gerbel: Ich gebe zu, daß er im Speciellen, aber nicht im Allgemeinen entschuldigt ist. Auf dem letzten Landtage hat die Kammer den definitiven Beschluß gefaßt, daß die Administration von der Justiz getrennt werden solle. Es ist selbst von der Regierung eine Vorlage hierüber versprochen und noch weiter zugesagt worden, daß eine Gerichtsverfassung auf diesem Landtage wiederholt vorgelegt werden solle, wie sie auf dem vorigen Landtage vorgelegt wurde, womit zugleich ein Criminalcodel und eine Criminalprozessordnung versprochen worden ist. Von allem diesem ist nun noch keine Spur vorhanden! — Es ist aber in unserer ersten Abtheilung der einstimmige Beschluß gefaßt worden, diesen Punkt in die Adresse auf die Thronrede aufzunehmen und genau zu bezeichnen, was zu wünschen sey, und was man mit Recht und mit Grund vermisse, weil auf keine Weise eine Spur davon zu sehen ist. Dieser Antrag, so wie er gestellt war, hat jedoch in der Adresse keine Aufnahme gefunden, indem man sich auf die allgemeine Bemerkung beschränkte, daß noch mehrere Gesetze zu wünschen seyen, die in das Justizfach einschlagen. Meine Herren, wenn wir in der Justiz nicht fortschreiten, so gehen wir rückwärts, was auch bis jetzt

geschehen ist! Ich will sagen, wenn von der obersten Justizbehörde nicht mehr geschieht, als bis jetzt, so sind wir auf dem Wege, von dem Punkte zurückzutreten, den wir auf dem letzten Landtage erreicht hatten. Ich frage also, ob man die genannten Gesetze auf diesem Landtage erhalten werde? Ich erwarte die Antwort hierauf nicht in dieser, sondern in einer der nächsten Sitzungen.

Geh. Referendär Ziegler gibt die Zusage, daß die verlangte Antwort allerdings in einer der nächsten Sitzungen ertheilt werden soll! —

Der Präsident bemerkt hierauf, daß nun noch ein im Laufe der Debatten von dem Abg. v. Rotteck gemachter Antrag zur Abstimmung zu bringen seyn werde, der dahin gehe, daß diejenigen, die sich durch Aufstehen zum Sprechen gemeldet haben, und sich, ehe sie zum Wort kommen, wieder setzen, eben dadurch das Recht zum Wort verlieren, und solches nur wieder erlangen können, wenn sie sich durch Wiederaufstehen zum Wort melden, mit Ausnahme der Secretäre, die sich wegen ihrer Geschäfte wieder setzen müßten, und solcher Mitglieder, bei welchen Ebendies der Fall sey, z. B. wegen Aufzeichnungen für öffentliche Blätter, für die Landtags-Zeitung u. s. w.

Merk, Knapp und Schaff verlangen die Verweisung dieses Antrags an die Abtheilungen, da er eigentlich eine Abweichung von der Geschäftsordnung begründe.

v. Rotteck erwiedert: Sein Antrag begehre keine Abweichung von der Geschäftsordnung, sondern nichts anderes als ein Verlangen, daß man zu der Ordnung zurückkehre, die man, so lange er Erinnerungen an diesen Saal in sich trage, beobachtet habe, und nur ausnahmsweise davon abgegangen sey. Er setzt sodann die Gründe des Vorschlags ausführlich auseinander. Wenn man das Wort dadurch erhalte, daß man aufstehe und schnell wieder niedersitze, nachdem der Präsident den Namen aufgeschrieben habe, so könne es geschehen, daß 20 Redner sich gemeldet hätten, von denen ein anderer, der zu sprechen gedenke, und aufstehe, gar nichts wisse, und darum stundenlang stehen müsse, bis alle diejenigen aufgerufen worden, von denen der Stehende gar keine Kenntniß gehabt habe. Es sey weiter zu berücksichtigen, daß, wenn diejenigen, die sich wieder gesetzt, zum Sprechen aufgerufen würden, eine Menge von Vorträgen statt finden würden, die vielleicht, wenn die alte Ordnung beobachtet worden wäre, nicht Statt gefunden hätten, weil, sobald acht Stunden, nicht leicht Einer sich wieder zum Sprechen er-

heben werde, wenn er nicht etwas Wichtiges zu sagen habe. Sey er dagegen unter der Reihe derjenigen, die sich gemeldet und wieder niedergesetzt hätten, so werde er schon Ehren halber sprechen, und es gehe dann, wie in andern Kammern, wo der Reihe nach die Mitglieder zum Sprechen aufgefordert würden. Im Interesse der Kürze also und im allgemeinen Interesse dessen, was zweckmäßig und gut sey, wiederhole er seinen Antrag, mit dem Beisatze, daß man Ausnahmen zu Gunsten Eines oder des Andern gestatten könnte, der etwa durch ein der Kammer bekanntes und mit dem Interesse der Kammer verwandtes Interesse sich zu setzen oder sitzen zu bleiben veranlaßt seyn könne, also z. B. für diejenigen Mitglieder, die zum Behuf der Einsendung in öffentliche Blätter, oder für die Landtagszeitung Aufzeichnungen machen müßten. Denn es sey im Interesse der Kammer, daß öffentliche Blätter aus sicherer Quelle Nachrichten erhielten.

K n a p p bekämpft den Vorschlag aufs neue. Es sey nicht Jedem gegeben, Stunden lang hinzustehen, um Stunden lange Reden zu hören.

Winter v. H. hält den Antrag des Abg. v. Rotteck bloß für eine Herstellung der alten Ordnung und bemerkt, daß, wenn es das Aussehen habe, daß man Stunden lang stehen müsse, dem Präsidenten die Anzeige gemacht und dann Platz genommen werden könne.

K e t t i g v. K. Ich unterstütze den Antrag des Abg. v. Rotteck, um einige andere Wünsche daran zu knüpfen. Es wird zu Abkürzung unserer Discussionen beitragen, wenn derjenige, der sich zum Reden entschließt, vorher überschauen kann, wie viele Personen er abzuwarten hat, und es wird ihn, wenn er sich durch die Zahl derselben doch nicht abhalten läßt, dann eine Art von Conventionalstrafe (des langen Stehens) treffen! Daran knüpfe ich auch den Wunsch, daß diejenigen Redner, denen ein natürlicher Fluß der Rede verliehen ist, nicht allzulange sprechen, und nicht manche Redner sich von einer gewissen Lebhaftigkeit hinreißen lassen möchten, mehr als den Drang ihrer Ueberzeugung auszusprechen. Ich bin überzeugt, daß das nicht Usurpation ist, sondern bloß Lebendigkeit, und unsere ausgezeichnetsten Redner sind oft hierin die größten Sünder (Gelächter). Ich möchte auf den Fall aufmerksam machen, daß der Abg. Winter v. H. oft Stunden lang stand und Mitglieder gesprochen haben, die nachher aufgestanden sind, dabei auch eine kleine Ausnahme für unsern Altersprä-

sidenten eintreten lassen. Denn dieser hat das Recht zu sitzen, wenn die Jüngern stehen bleiben.

Es wird hierauf der Vorschlag des Abg. v. Rotteck mit den von ihm und andern Mitgliedern vorgeschlagenen Ausnahmen angenommen, die Sitzung geschlossen und die nächste auf übermorgen angekündigt.

## XI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 12. Juni.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Inhalt: Merk's Motion über Bedingung und Form des Untersuchungsarrestes. — Welckers Motion über das Pensioniren der Staatsbeamten. — Berichte der Petitionscommission. — Buhl, über Postgebühren für Versendung der ständischen Verhandlungen. — Schaffs Anfragen über die Auszeichnung der Bürgermeister, und die Anfrubracte.)

Die Sitzung wird um 9 Uhr eröffnet. Nachdem der Secretär Rutschmann, und die Abg. Merk, Gerbel, Schaff und Schinzinger verschiedene Petitionen vorgelegt haben, erhält

Merk das Wort zur Begründung seiner Motion über die gesetzlichen Bedingungen und die Form des persönlichen Untersuchungsverhaftes. In dem Eingang seiner mit großem Beifall aufgenommenen Rede zeigt er die große Wichtigkeit des Gegenstandes seiner Vorschläge, und geht dann sofort zur Darstellung der Gründe über, auf welchen dieselben beruhen. Er leitet die Nothwendigkeit alsbaldiger gesetzlicher Bestimmungen über die Bedingungen und die Form des Untersuchungsarrestes aus zwei Hauptgründen ab. Der erste Grund ist ihm der, daß es überhaupt an einer festen und geregelten Vorschrift fehle, wann und wie der Verhaft stattfinden dürfe. Der Richter sey bei uns hierin lediglich an das gemeine Recht gewiesen, wie sich solches durch die Praxis in sehr schwankender Weise gebildet habe, und wobei fast Alles dem Ermessen desselben überlassen bleibe. Die Darstellung des andern Grundes, so wie die ganze übrige Ausführung, geben wir mit des ehrenwerthen Antragstellers eigenen Worten, um ihnen nicht durch bloße Auszüge von ihrer Stärke zu entziehen. „Den andern Hauptgrund für meinen Antrag,“ sagt derselbe, „nehme ich aus der Verfassung selbst her, welche festsetzt, daß der

Verhaft nur in gesetzlicher Form verhängt werden dürfe. Wir haben aber, wie ich schon ausführte, keine bestimmte gesetzliche Form. Wir haben diesfalls nur ein schwankendes Gerichtsherkommen, welches zudem, daß solches an sich nicht geordnet genug ist, mit dem Geiste der Verfassung unverträglich erscheint. Nach diesem Geiste nämlich ist der Angeklagte in den Augen des Gesetzes bis zur Ueberführung noch für unschuldig zu halten, die Verhaftung nur als eine durch die Nothwendigkeit bedingte Sicherungsmaßregel, nicht als ein gewöhnliches Mittel zur Untersuchung anzusehen. Es hat die Freilassung gegen Caution nicht als Ausnahme, sondern die Einsperrung als diese zu gelten, wo erstere nicht mit Sicherheit anwendbar sich zeigt. Unfre veraltete, hinkende Gerichtspraxis hat aber meistens das Gegentheil hiervon festgesetzt.

Es wird zwar ohne Zweifel das zu erwartende neue Criminalgesetzbuch die Lehre vom Verhaft nach der Grundlage der Verfassung und dem Fortschritt der wissenschaftlichen Critik aufstellen. Es scheint jedoch die Gesetzgebungscommission in den Zustand der Ruhe gesetzt worden zu seyn. Auf jeden Fall dürfte noch eine ziemlich lange Zeit hingehen, bis der Entwurf eines Criminalcodex zum wirklichen Gesetz erhoben seyn wird. Es ist aber, meine Herren! die gegenwärtige Zeit nicht so gestaltet, um sich mit Vertröstungen auf das, was einen so höchst dringlichen Punkt der Befestigung unseres Rechtszustandes betrifft, abfinden zu lassen, vielmehr darf die verfassungsmäßige Vorsorge zur Sicherung der individuellen Freiheit keinen Augenblick mehr ausgesetzt bleiben. Ich will, wie gesagt, der Unparteilichkeit unserer Gerichte nicht zu nahe treten, aber ich behaupte, daß in Zeiten solch' politischer Parttheiung wie die jetzigen, es gefährlich sei, die Entscheidung über persönliche Freiheit bereits nur der Praxis eines Richters überlassen zu wissen, wie er sich solche nach dieser oder jener Theorie gebildet haben mag, weil bei Beurtheilung politischer Vergehen die Meinung, zwar meistens subjectiv unwillkürlich, doch psychologisch einwirkend, einen unabwendbaren Einfluß ausübt, wenn nicht oft noch eine schlimmere Absicht dabei zu bemerken wäre. Anderwärts in neuerer Zeit vorgekommene Beispiele von Verhaftungen mußten hierüber wirklich aufmerksam machen. Dann will ich

Sie, meine Herren! an die Aufforderungen der Blätter der immer kühner vortretenden Reactionspartie erinnern. Jene Aufforderungen an die Regierungen nämlich, gegen politische Vergehen außerordentliche Maßregeln zu ergreifen, Specialgerichtshöfe einzusetzen, summarisches Verfahren anzunehmen, eine hohe Bundespolizei einzuführen &c. Diese Provocationen, sich von Tage zu Tage erneuernd und steigend, sind um so mehr zu beachten, als eben jene Blätter, in welchen solche enthalten sind, schon Unglaubliches angekündigt haben, was dann leider wirklich eintrat. Dies, so wie noch manche andere trübe Zeichen der Zeit machen es nothwendig, ohne Säumen jene Gewährleistungen in das Leben zu rufen, wie solche das Wort und der Sinn der Verfassung dem Volke verheißen. Es hat aber der Art. 15 der Verfassung keine rechte Bedeutung und Wirksamkeit, wenn ihm nicht eine gesetzliche Vorschrift zum Verhaft und die Art dessen Vollzuges beigelegt wird.

Habe ich Sie meine Herren von der Nothwendigkeit meiner Motion überzeugt; so entübrigt mir zur weiteren Begründung derselben nur noch, einige Hauptgrundzüge, auf welche nach meiner Ansicht das über den Verhaft zu gebende Gesetz gebaut seyn sollte, in Kürze und so weit es der Umfang einer Motion gestattet, anzudeuten.

Vor Allem ist zu unterscheiden zwischen einem provisorischen Sicherheits- und dann dem wirklichen Untersuchungsausschuss. Diese Unterscheidung hat sich überall da, wo die Gesetzgebung ihn eingeführt hat, als zweckmäßig bewiesen.

Der provisorische Verhaft ist ein bloßer Civilarrest, der nur dann eintritt, falls gelindere Mittel, z. B. Stadtarrest, Polizeiaufsicht, Beschlagnahme von Pässen den Zweck der Sicherheit nicht erreichen sollten. Der Angeschuldigte ist entweder in einem eigenen, von gemeinem Gefängniß getrennten und anständigen Locale, oder aber in seiner Wohnung, wenn der Hausarrest in Anwendung kommen kann, zu verwahren.

Gründe für dessen Anordnung sind:

- 1) Betretung bei einem Verbrechen, auf dem wenigstens Zuchthausstrafe steht oder wenn der Betretene eine unbekannt Person ist.



- 2) Wenn die Verhütung der Fortsetzung eines Vergehens es nothwendig macht.
- 3) Wenn der muthmaßliche Thäter heimatlos ist, oder
- 4) auf der Flucht begriffen war, oder hiezu Anstalten macht.
- 5) Bei Todtschlägen oder schweren Verwundungen im Tumult, wenn wegen großer Zahl von den am Ort der That gegenwärtig Gewesenen die Ausmittlung des Verdächtigen nicht gleich möglich ist.
- 6) Zur Verhütung von Collussion hat der provisorische Arrest nur in dem Fall Statt, wenn gegründeter Verdacht eines zur Verübung einer schweren verbrecherischen That bestandenen Complots vorliegt. Aus dem Grund der Collussionsverhütung geschieht viele Ungebühr bei Verhaftungen, und mir ist ein Fall bekannt, wo sogar ein Zeuge unter diesem Vorwand in Arrest genommen wurde.

Der Sicherheitsarrest kann in den ersten vier Fällen auch von der Polizeibehörde verfügt werden, welche aber innerhalb 24 Stunden den Arrestirten an das Gericht übergibt. Liegt aber ein Vergehen in der Mitte, das die Polizeibehörde zu bestrafen hat; so ist der weitere Arrest als polizeilicher Untersuchungsarrest nur zulässig, wenn der vermeinte Thäter ein Vagabund oder ein wegen liederlichem Lebenswandel interdicitirter, ein der Flucht verdächtiger Ausländer, der Inländer aber auf die ergangene Ladung beharrlich ungehorsam ist. Der Untersuchungsrichter hat sogleich ohne Verzögerung zu erkennen, ob der provisorisch Verhaftete in Untersuchungsverhaft zu nehmen sei oder nicht. Ueber 4 Wochen darf der provisorische Arrest nie andauern.

Der wirkliche Untersuchungsarrest beruht nicht auf dem Satze, als berechtere die Verübung eines Verbrechens an sich schon, die Freiheit des Urhebers zu beschränken. Vielmehr muß, wenn volle Sicherheit da ist, daß der dessen Verdächtige sich vor Gericht stellen werde, diese genügen. Ist aber einmal der Untersuchungsverhaft nothwendig, so ist diesfalls jede Verfügung, welche in Bezug auf solchen drückender ist, als es der einzelne Fall nach den Umständen erfordert, für ungerecht zu halten.

Die erste Bedingung des Untersuchungsarrestes ist eine gewisse Größe des Verdachts. Es müssen, um mich des Ausdrucks der Carolina zu bedienen, glaubwürdige, redliche, genugsame Anzeigen gegen den zu Verhaftenden vorliegen. Bei einem üblen Leumuth des Angeschuldigten, und wenn er etwa schon ein ähnliches Verbrechen begangen hat, können entferntere Anzeichen, oder eine nahe Anzeige genügen.

Der zweite Hauptgrund liegt in der Gefahr der Flucht. Für deren Unterstellung sollen immer specielle Gründe

Redakteur: Dr. Duttlinger.

vorhanden seyn, welche theils in der Natur der bevorstehenden Strafe, theils in der persönlichen Lage des Angeschuldigten beruhen. Kurz! es muß das Verhältniß der Größe des zu erwartenden Strafübels gegen den Ausgang der Vortheile, welche durch die Flucht zugehen, überwiegend erscheinen. Sieht man hiebei auf die Natur der Strafe, so läßt sich nach solcher höchstens bei einer Lebens- und langjährigen Zuchthausstrafe ein unbedingter Grund zur Vermuthung der Flucht annehmen, weil in der Regel ein Angeschuldigter bei deren Erwartung lieber alle Vortheile seiner Lage wird hingeben, als eine solche schwere Strafe erdulden wollen. Bei minder großen Strafen kommt es hingegen auf die Erwägung der bei einer Flucht entgehenden speziellen Vortheile an, wobei nicht nur das Vermögen; vorzüglich das liegenschaftliche, sondern auch Vorzüge des Amtes, Gewerbsbetrieb ic. und Familienverhältnisse mit zu rechnen sind. Bei dieser gegenseitigen Erwägung hat man aber nicht gerade unbedingt auf die Benennung des Verbrechens und die darauf in *thesi* stehende Strafe zu gehen, sondern mehr darauf, welche Strafe es in *concreto* treffen dürfte. So könnte z. B. zwar Jemand wegen Tödtung in Untersuchung seyn, es aber sogleich erhellen, daß die That aus Nothwehr geschehen sei. So wird noch auch die kleinste Injurie gegen den Regenten mit der schwerklingenden Benennung Majestätsverbrechen bezeichnet, und ich weiß ein Beispiel, wo gegen einen Bürger, der im Rausche gegen den Amtserquenten sich äußerte, man sollte diesen Plager sammt seinem Hundsbleche hinauswerfen, der ganze Untersuchungsapparat der Majestätsbeleidigung in seiner vollen Schwere angewendet werden wollte. Eben so werden oft politische Vergehen bei der Unbestimmtheit ihrer Begriffe und Schwierigkeit ihrer Subsumtion unter ein bestimmtes Verbrechen, gleich Capitalverbrechen behandelt, und unnöthiger Weise hiebei zum Verhaft geschritten. Zur Verferge des Gesetzes über den Verhaft ist daher sehr wichtig, daß nicht die Benennung eines Vergehens in *abstracto*, oder einer beliebigen Klassificirung desselben, sondern mehr die nach den Umständen muthmaßlich einzutretende Strafgröße in Betracht käme, und daß, wenn sich im Verlauf der Untersuchung eines an sich auch schweren Verbrechens ergeben sollte, daß solches nur in einem geringen Grad in Zurechnung fallen könne, man es hinsichtlich der Fortsetzung des Verhafts wie ein geringes Vergehen ansehe, und diesen aufhören mache, wenn sonst keine besondere Fluchtgefahr vorhanden ist. Insbesondere wird oft nach geschlossener Untersuchung bis zur Urtheilsfällung aus dieser Rücksicht der Verhaft aufgehoben werden dürfen.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von Ch. Th. Gross.